

Fallsammlung Strafrecht Besonderer Teil

Schwerpunkt: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte Teil 2

§ 3 Urkundendelikte

Literatur: *Freund*, Urkundenstraftaten, 1996 (= „Neuaufgabe“ der „Grundfälle zu den Urkundendelikten“, JuS 1993, 731, 1016; JuS 1994, 30, 125, 207, 305).

I. Urkundenfälschung (§ 267)

Literatur: *Böse*, Rechtsprechungsübersicht zu den Urkundendelikten, NStZ 2005, 370; *Erb*, Zusammengesetzte Fotokopien von Teilen mehrerer Schriftstücke keine Urkunden, NStZ 2001, 317; *ders.*, Urkunde und Fotokopie – kritische Bemerkungen zum Versuch einer funktionalistischen Ausweitung des Urkundenstrafrechts, GA 1998, 577; *Freund*, Urkundenfälschung bei Kopien, StV 2001, 234; *ders.*, Zur Frage der Urkundeneigenschaft von Fotokopien - BayObLG, NJW 1990, 3221, in: JuS 1991, 723; *Jakobs*, Urkundenfälschung, 2000; *Kienapfel*, Zur Abgrenzung von Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung, Jura 1983, 185; *Neuhaus*, Der endgültige Täuschungsentschluß - Eine Strafbarkeitsvoraussetzung der Urkundenfälschung, GA 1994, 224; *Otto*, Die Probleme der Urkundenfälschung in der neueren Rechtsprechung und Lehre, JuS 1987, 761; *Puppe*, Zur Frage der Eigenschaft einer zusammengesetzten Fotokopie von Teilen mehrerer Schriftstücke als Urkunde im Rechtssinne, NStZ 2001, 482; *dies.*, Die neuere Rechtsprechung zu den Fälschungsdelikten, JZ 1991, 447, 550, 609; s. a. *dies.*, 1997, 490; *Radtke*, Neue Formen der Datenspeicherung und das Urkundenstrafrecht, ZStW 115 (2003), 26; *Samson*, Grundprobleme der Urkundenfälschung, JuS 1970, 369; *ders.*, JA 1979, 526, 658.

Fall 1: (vgl. *Otto*, JuS 1987, 770; *Samson*, JuS 1970, 376)

Schuldner S hatte seine Schuld beglichen, jedoch versäumt, sich dafür eine Quittung geben zu lassen. Da er befürchtete, von dem Erben des verstorbenen Gläubigers nochmals in Anspruch genommen zu werden, fertigte er selbst eine entsprechende Quittung an und unterzeichnete mit dem Namen des Gläubigers.

Fall 2: (vgl. *Wessels/Hettinger*, BT 1, § 18 III 1 a Rn 828)

A fuhr mit seiner Sekretärin ins Wochenende. Im Hotel trugen sich beide unter falschem Namen als Ehepaar ein.

Fall 3: (vgl. BGH NStZ 1994, 486; *Meurer*, NJW 1995, 1655)

A unterzeichnete eine Erklärung zwar mit seinem eigenen Namen, aber unter Begleitbedingungen, nach denen ein anderer gleichen Namens als Aussteller erschien.

Fall 4: (vgl. BGH NJW 1953, 1358)

A unterschrieb eine Quittung in einer Art und Weise, die es ihm später ermöglichen sollte, die eigene Ausstellerschaft zu leugnen und die Unterschrift als Fälschung hinzustellen.

Fall 5: (vgl. *Puppe*, Urkundenfälschung, Jura 1979, 639; *dies.*, JZ 1991, 551; *Samson*, JA 1979, 661; BGHSt 13, 382, 387; RGSt 69, 396)

Gläubiger G änderte nachträglich die von ihm ausgestellte Quittung über eine Schuld des S heimlich zu seinen Gunsten ab, um einen Teil der bereits beglichenen Schuld nochmals Beitreiben zu können. Alternative: G zerriss die ursprüngliche Quittung und ersetzte sie durch eine über den geringeren Betrag lautende neue.

Fall 6: (Rspr. und Lit. wie zu Fall 5)

In einem Zivilprozess ordnete das Gericht an, dass der Kläger, Kaufmann K, zum Nachweis bestimmter Vorgänge seine Handelsbücher vorlege. K nahm daraufhin schnell noch einige Änderungen der bisherigen Eintragungen in dem von ihm jetzt behaupteten Sinn vor.

Fall 7: (vgl. RGSt 60, 17)

Im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe von Bauarbeiten wurden die eingehenden Angebote mit einer laufenden Nummer versehen und - nach einer ersten Sichtung - in einen seinen Inhalt kennzeichnenden und mit dem Stempel des Vergabewilligen versehenen Umschlag gesteckt, der unverschlossen blieb. Durch gute Beziehungen gelang es einem der Anbieter, sein Angebot entsprechend der Angebotslage nachträglich zu modifizieren und so den Zuschlag zu erhalten.

Fall 8: (RGSt 51, 36; Freund, JA 1995, 660 [Fallbearbeitung])

Bierkutscher B trug die von ihm bei der Wirtin W abgelieferten Bierlieferungen in ein Bierbuch ein, das als Grundlage für die halbjährliche Abrechnung diente und von W verwahrt wurde. Nachdem er auf einer vorhergehenden Seite die letzte Zeile freigelassen und die Liefervermerke auf der folgenden Seite fortgesetzt hatte, trug er an der freien Stelle nachträglich eine von ihm nicht bewirkte Lieferung von 151 l Bier unter einem früheren Datum ein. Die 151 l Bier wollte er "abzweigen" und auf eigene Rechnung verkaufen.

Fall 9: (vgl. BGHSt 5, 295; Tröndle, LK, 10. Aufl., § 267 Rn 137 ff.)

A hatte von B einen Blankoscheck erhalten, den er entsprechend einer noch nicht feststehenden Schuld des B ausfüllen sollte. Abredewidrig setzte A einen viel höheren Betrag ein und verschaffte sich durch Vorlage des Schecks die entsprechende Summe.

Fall 10: (BGHSt 5, 295)

Postbeamter P nahm als Leiter der Kraftfahrstelle aus den von ihm amtlich verwalteten Beständen zwei Blocks mit Blankozeitkarten an sich. Er stellte dann für sich Dauerfahrkarten her, indem er entsprechende Angaben einsetzte. Durch die Verwendung dieser Fahrkarten wurde die Post um den jeweils geschuldeten Fahrpreis geschädigt.

Fall 11:

Schuldner S stellte sich eigenmächtig eine Quittung für die (in Wahrheit nicht erfolgte) Bezahlung der Schuld aus und unterschrieb dabei mit dem Namen des Gläubigers. Diese Quittung sollte ausschließlich (!) dazu dienen, den Gläubiger zu täuschen und zu veranlassen, von der Beitreibung der Schuld Abstand zu nehmen.

Fall 12:

A verfälschte ein Foto durch Montage.

Fall 13:

Einbrecher E hinterließ in der Wohnung des Einbruchsofners versehentlich seinen Fingerabdruck.

Fall 14:

R zeichnete mit einem Stock auf seiner einsamen Insel eine wichtige Nachricht in den Sand, da er keine anderweitigen Mitteilungsmöglichkeiten besaß. Vorbeikommende Piraten veränderten geschickt die Mitteilung in entscheidender Hinsicht.

Fall 15:

A hinterließ für B eine mit Bleistift geschriebene Erklärung. C gelang es durch einfaches Radieren mühelos, ihren Inhalt zu verändern.

Fall 16: (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1982, 2268; OLG Köln NJW 1979, 729 f. m. krit. Anm. *Kienapfel*; *Puppe*, Erscheinungsformen der Urkunde, Jura 1980, 21; *Lampe*, (Anmerkung) JR 1979, 214)

A hatte in einem Einkaufsmarkt von einer Flasche Sekt das aufgeklebte Preisetikett über 9,98 € entfernt und dieses Etikett über ein - über 33,98 € lautendes - Preisetikett einer Flasche Champagner geklebt. Als er die so manipulierte Flasche später an der Kasse vorlegte, erreichte er, dass die Kassiererin ihm den "Champagner" gegen Zahlung von 9,98 € aushändigte. A war aber von einer Angestellten beobachtet worden. Infolgedessen wurde er hinter der Kasse angehalten.

Fall 17: (vgl. BGHSt 9, 235; 16, 94; 18, 70; GA 1973, 179)

A hatte einen PKW gestohlen. Um nicht gleich entdeckt zu werden, montierte er die beiden Nummernschilder ab und ersetzte sie durch andere Nummernschilder, von denen das hintere mit einer Zulassungsplakette versehen war, während das vordere keine Zulassungsplakette trug.

Fall 18: (vgl. BGHSt 5, 76; *Jung*, Der praktische Fall - Strafrecht: Der listige Sportler, JuS 1992, 131, 133 f.)

A, der bei einer Trunkenheitsfahrt gestellt worden war, bat den das Blut entnehmenden Arzt Dr. B, den er persönlich kannte, dem Befundbericht eine Venüle mit dem Blut eines anderen beizulegen, bevor dieser zur Blutalkoholbestimmung weggeschickt werde. Dr. B verfuhr daraufhin folgendermaßen: Er trank eine geringe Menge Alkohol, nahm bei sich eine Blutprobe, schrieb auf die Venüle den Namen des A und legte die Venüle zusammen mit dem Befundbericht in einen Umschlag.

Fall 19: (vgl. *Armin Kaufmann*, Die Urkunden- und Beweismittelfälschung im Entwurf von 1959, ZStW 71 [1959], 417)

A verfälschte die auf einem Tonband abgegebene Erklärung eines anderen durch Überspielen.

Fall 20: (BayObLG NJW 1990, 3221; BGHSt 5, 291; 24, 140; *Freund*, JuS 1991, 723 ff.; Grimm, Die Problematik der Urkundenqualität von Fotokopien, Diss. Heidelberg 1994; *Mitsch*, NSTZ 1994, 88 f.; *Zoller*, Die Mikro-, Foto- und Telekopie im Zivilprozeß, NJW 1993, 429 ff.)

A legte am 11.7.1989 seinem Zahnarzt in dessen Praxis die Fotokopie eines angeblich von der Krankenversicherung stammenden Schreibens vom 10.7.1989 vor. Diese Kopie war in der Weise hergestellt worden, dass von einem anderen Schreiben der Krankenversicherung unter Abdeckung des Textes zunächst eine Kopie des Briefkopfes gemacht wurde. Sodann wurde eine weitere Ablichtung mit dem von A formulierten Text angefertigt und das Ganze mit dem Briefkopf der Krankenversicherung kopiert. Wer die Kopien hergestellt hatte, konnte nicht geklärt werden. A legte die Fotokopie seinem Zahnarzt vor, um dadurch den Eindruck zu erwecken, die Krankenversicherung habe bestimmte Kosten noch nicht erstattet. Tatsächlich hatte die Krankenversicherung bereits am 27.6.1989 an A 27.896,30 DM überwiesen. A wollte dadurch seinen Zahnarzt dazu bringen, ihm zumindest Ratenzahlung zu gewähren. Dieser erkannte jedoch die Manipulation.

Fall 21: (vgl. BGHSt 2, 370)

Ein kleiner Hersteller von Aktenordnern hatte seine Produkte zur Hebung des Umsatzes mit dem Etikett "Leitz" versehen und so in den Handel gebracht.

Fall 22:

Jurastudent J radierte aus einem heimlich mitgenommenen Buch des Juristischen Seminars den Stempel heraus.

Fall 23:

P und B waren benachbarte Viehbesitzer. Die Tiere waren jeweils mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen. B brannte heimlich einige Tiere des P um (Alternative: P verwendete allseits bekannt ein Kreuz (+), während B einen Stern (*) als "sein" Brandzeichen anzubringen pflegte).

Fall 24: (vgl. *Tröndle*, LK, 10. Aufl., § 267 Rn 15 ff.)

Sekretär S schreibt in verdeckter Stellvertretung für den Geschäftsmann G einen Brief.

Fall 25: (Lit. wie zu Fall 24)

In einem schriftlichen Mietvertrag mit einem Mietpreis von 600,- € unterschrieb nur der Vermieter V mit seinem Namen. Der Mieter M, der Analphabet war, setzte auf den Vertrag nur seine "drei Kreuze" (Alternative: seinen Fingerabdruck; weitere Alternative: V unterschrieb für M als Vertreter mit dessen Namen). Nachträglich änderte V den Mietpreis zu seinen Gunsten auf 800,- € ab, um mehr verlangen zu können.

Fall 26: (vgl. *Tröndle*, LK, 10. Aufl., § 267 Rn 131; *Puppe*, Jura 1979, 638; aber auch *Samson*, JuS 1970, 374 f.)

Ein nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ohne Unterschrift wirksamer Behördenbescheid wurde von dem Unbefugten U inhaltlich verändert.

Fall 27:

A war auf B wütend. Deshalb schrieb er ihm einen grob beleidigenden Brief, den er mit dem Namen "Müller" unterzeichnete.

Fall 28: (vgl. BayObLG NJW 1981, 772; *Puppe*, Unzulässiges Handeln unter fremdem Namen als Urkundenfälschung, JR 1981, 441; *dies.*, Die neuere Rechtsprechung zu den Fälschungsdelikten, JZ 1986, 941)

D erklärte sich gegenüber H gegen Entgelt zur Hilfestellung bei der Ausarbeitung der Klausuren für die Zweite Juristische Staatsprüfung bereit. Er erhielt heimlich die Aufgabentexte zugespielt und lieferte auf nicht paginierten Blättern die jeweiligen Lösungsvorschläge. H selbst brachte sodann noch einige Änderungen an, numerierte die Blätter und versah sie mit seiner Platzziffer. Sodann legte

er die Blätter in den amtlichen Kopfbogen, auf den er zuvor ebenfalls eigenhändig die Kennziffer geschrieben hatte, und gab das Ganze als eigene Klausur der Aufsicht ab.

Fall 29:

A setzte auf Bitten des schwerkranken T für diesen ein "Testament" auf und unterzeichnete mit seinem Namen und dem Zusatz "i.V."

Fall 30: (vgl. *Tröndle*, LK, 10. Aufl., § 267 Rn 22)

Wie im Fall zuvor mit der Maßgabe, dass A sich bemühte, die Handschrift des T nachzuahmen und mit dessen Namen ohne jeglichen Zusatz unterzeichnete.

Fall 31: (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1966, 749; *Ohr*, JuS 1967, 255; *Mohrbotter*, (Anmerkung) NJW 1966, 1421; *Schroeder*, Urkundenfälschung durch Examenstäuschung - BayObLG, NJW 1981, 772, in: JuS 1981, 418)

Wie im Fall zuvor mit der Maßgabe, dass T immerhin noch selbst unterschrieb.

Fall 32:

A fügt seiner (richtigen) Unterschrift den fälschlichen Zusatz "sen." bei.

Fall 33: (vgl. BGHSt 17, 11)

B setzt zu seiner (richtigen) Unterschrift unbefugt einen auf eine andere Person verweisenden Firmenstempel.

Fall 34: (vgl. OLG Düsseldorf VRS Bd. 82 [1992], 28 u. JR 1983, 428; *Puppe*, (Anmerkung) JR 1983, 430; *Schroeder*, Urkundenstraftaten an entwerteten Fahrkarten, JuS 1991, 303)

A hatte einen Einzelfahrausweis der Straßenbahn-AG gekauft und dessen Entwerterfeld mit einer wachsähnlichen Schicht überzogen. Er stempelte bei Fahrtantritt dieses Feld im Entwertergerät ab. Da der Stempelabdruck lediglich auf der genannten Beschichtung aufgetragen wurde, war es möglich, ihn durch einfaches Abwischen wieder zu entfernen. Bei der ersten Fahrt fiel die Manipulation dem Kontrolleur, der nur flüchtig hinsah, nicht auf.

Fall 35: (vgl. *Binding*, BT, Bd. 2, 1. Teilb., 2. Aufl. 1904, S. 207 f.)

A entwendete aus dem Tresor einer Firma die schon vorbereitete und unterschriebene Kaufpreisquittung über eine unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Mit dieser Quittung ging er als angeblicher Beauftragter der Firma zu dem Kunden und kassierte gegen deren Aushändigung den ausgewiesenen Betrag.

Fall 36: (vgl. BGHSt 17, 297; *Sax*, Probleme des Urkundenstrafrechts, Peters-FS, 1974, 149)

Lehrer L hatte Rechtschreibarbeiten, welche die Schüler nach seinem Diktat geschrieben hatten, übermäßig streng bewertet. Hierüber hatte sich ein Vater beim Schulleiter beschwert. Der Angekl. befürchtete nun Nachteile für seine Laufbahn. Um die überscharfe Beurteilung zu rechtfertigen, veränderte er in zahlreichen Klassenarbeitsheften in jeweils mehreren Diktatarbeiten Wörter, die richtig geschrieben waren, und strich diese angeblichen Fehler rot an. Er rechnete dann alle wirklichen und scheinbaren Fehler zusammen und schrieb jedesmal die Summe unter die Arbeit; dies hatte er bei der ersten Korrektur noch nicht getan. Der Vater, der sich beim Rektor beschwert hatte, erhielt das so veränderte Heft seines Sohnes zugeschickt.

Fall 37: (vgl. BGH NJW 1978, 2042, 2043)

A legte einem Bewerbungsschreiben ein gefälschtes Arbeitszeugnis der Firma W sowie die Fotokopie eines im Datum verfälschten polizeilichen Führungszeugnisses bei.

Fall 38: (vgl. BGHSt 18, 66, 70 f. [zu „Antiblitzbuchstaben“ vgl. OLG Düsseldorf NJW 1997, 1793])

A fuhr längere Zeit mit einem Pkw, dessen Kennzeichen gefälscht waren, ohne je kontrolliert zu werden.

Fall 39: (vgl. RG DStrZ 1916, 77; *Arzt/Weber*, LH 4, 2. Aufl., Rn 488 m. Fn 20; *Puppe*, Jura 1980, 19 Fn 4)

Ausländer A radierte in Unkenntnis der Gepflogenheiten in deutschen Gastwirtschaften aus Langeweile einen der für ihn merkwürdigen Striche der Kellnerin auf dem den Bierkonsum dokumentierenden Bierfilz aus.

Fall 40: (vgl. *Tröndle*, LK, 10. Aufl., § 267 Rn 192; *Cramer*, [Anmerkung zu BayObLG vom 18.4.1967], JZ 1968, 33 – s. freilich auch BayObLG JZ 1998, 635 [Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs als unbeabsichtigte Nebenfolge bei erstrebtem außerrechtlichem Erfolg])

Der 18jährige Gymnasiast G fertigt fälschlich ein Schulzeugnis, um seinen Eltern die Enttäuschung über die in Wahrheit erzielten schlechten Noten zu ersparen.

Fall 41: (vgl. BGHSt 17, 97; *Miehe*, Zum Verhältnis des Fälschens zum Gebrauchmachen im Tatbestand der Urkundenfälschung, GA 1967, 270)

A hat eine Falschurkunde angefertigt, die er von vornherein in einem bestimmten Fall verwenden wollte. Später verwendete er die Urkunde in anderen Zusammenhängen noch mehrere weitere Male.

Fall 42:

Da A weiß, dass S noch eine Rechnung der Firma F zu begleichen hat, gibt er sich bei S als Geschäftsführer der Firma F aus und kassiert gegen die Bestätigung "Betrag dankend erhalten; Firma F" den Rechnungsbetrag.

II. Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

Literatur: *Schilling*, Fälschung technischer Aufzeichnungen, 1970; *Puppe*, Die Fälschung technischer Aufzeichnungen, 1972; *Lampe*, Die strafrechtliche Behandlung der sogenannten Computerkriminalität, GA 1975, 1.

Fall 43: (vgl. BGHSt 28, 300)

A führte einen Lastzug, dessen Fahrtenschreiber infolge eines (nicht von ihm vorgenommenen) Eingriffs in den die Geschwindigkeitsanzeige übertragenden Tachometer eine zu niedrige Geschwindigkeit aufzeichnete. A wusste, dass und warum der Fahrtenschreiber fehlerhaft arbeitete. Er wollte im Falle einer Kontrolle mit Hilfe der unrichtigen Aufzeichnungen des Geräts über die von ihm tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit täuschen.

Fall 44:

Wie im Fall zuvor mit der Maßgabe, dass der frühere Eingriff seitens eines Dritten A unbekannt war. A nahm vielmehr an, das Gerät zeichne infolge irgendeines technischen Defekts nicht richtig auf.

Fall 45: (vgl. BGHSt 29, 204; LG Marburg MDR 1973, 65; *Samson*, WuV Strafrecht II, 5. Aufl., Fälle 6 u. 13)

N handelte mit gebrauchten Kraftfahrzeugen. Um einen höheren Kaufpreis zu erzielen, drehte er bei einem Kraftfahrzeug, das 80.000 km gelaufen war, den Kilometerzähler auf 40.000 km zurück.

Fall 46:

H mietete bei B einen LKW. Um zu vermeiden, dass er Kilometergeld für die gesamte Strecke würde bezahlen müssen, löste er alsbald nach der Abfahrt die Tachometerwelle von dem Tachometer und erreichte auf diese Weise, dass der Kilometerzähler bei der Rückgabe des Wagens nur eine kürzere Fahrtstrecke anzeigte.

Fall 47:

Zwischen dem Bauern B und dem Metzger M war vereinbart, dass das für den Kaufpreis maßgebliche Schlachtgewicht von Kälbern durch die Differenzen zweier von der gemeindlichen Waage ausgedruckter Wiegeergebnisse festgestellt werden sollte: Gewogen wurde zunächst der leere - anschließend der beladene Viehanhänger. B packte mit dem Vieh heimlich Bleigewichte in den Anhänger, um ein größeres Differenzgewicht zu erzielen.

III. Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 269, 270)

Literatur: (wie oben I, II)

Fall 48: (BGHSt 38, 120; *Meier*, Strafbarkeit des Bankautomatenmissbrauchs, JuS 1992, 1017 f.)

A hatte mit Hilfe der von ihm entwickelten Geräte an einem Geldausgabeautomaten zahlreiche Kontendaten und Geheimnummern für codierte Automatencheckkarten gesammelt und gespeichert. Die Daten übertrug er mit Hilfe eines Codiergerätes auf Scheckkarten-Blankette. Mit Hilfe dieser Kopien hob er an Geldautomaten von fremden Konten erhebliche Geldbeträge ab.

IV. Urkundenunterdrückung (§ 274)

Literatur: (wie oben I, II)

Fall 49:

Wie Fall 34 oben, in dem A das Entwerterfeld eines Einzelfahrausweises mit einer wachsähnlichen Schicht versehen und bei Fahrtantritt abgestempelt hatte, mit der Maßgabe, dass er den Entwerteraufdruck nach Beendigung der Fahrt wieder abwischte.

Fall 50:

Wie oben Fall 6 (Kaufmann K änderte nachträglich seine Handelsbücher, nachdem in einem Zivilprozess deren Vorlage gerichtlich angeordnet wurde).

Fall 51:

Wie oben Fall 8 (Bierkutscher, der in dem von der Wirtin verwahrten Bierbuch nachträgliche eine nicht bewirkte Lieferung eintrug).

Fall 52:

Wie oben Fall 22 (Jurastudent, der aus einem heimlich mitgenommenen Buch des Juristischen Seminars den Stempel ausradierte).

Fall 53:

A klebte in einem Selbstbedienungsladen bei einem Schirm einen mitgebrachten Aufkleber auf das Preisetikett, um den Schirm beim Verlassen des Geschäfts als seinen eigenen ausgeben zu können.

V. Falschbeurkundung im Amt und mittelbare Falschbeurkundung (§§ 348, 271)

Literatur: *Hartleb*, Die Reichweite des Wahrheitsschutzes in § 348 StGB, 1983; *Meyer*, Die öffentliche Urkunde im Strafrecht, Dreher-FS, 1977, 425.

Fall 54: (OLG Karlsruhe Die Justiz, 1967, 157; RGSt 53, 165; 64, 136; *Arzt/Weber*, LH 4, 2. Aufl., Rn 595)

Der amtliche Fleischbeschauer F pflegte den ihm zur Trichinenschau vorgezeigten Schweinekörpern den amtlichen Stempel vor der Untersuchung aufzudrücken. Mit den schlachtenden Fleischern hatte er vereinbart, sie dürften vor Ablauf einer gewissen Zeit, die er zur Untersuchung benötigte, das Fleisch nicht verarbeiten oder verkaufen.

Fall 55: (vgl. BGHSt 19, 19)

A hat als Leiter einer bayerischen gemeindlichen Sparkasse auf Verlangen der Einzahler veranlasst, dass mehrere Sparkassenbücher nicht auf die Namen der Einzahler, sondern auf andere Namen, die in Wirklichkeit erdichtet waren, ausgestellt wurden.

Fall 56: (vgl. BGH NSTZ 1986, 550 m. Anm. *Schumann*, JZ 1987, 523; *Wessels/Hettinger*, BT 1, § 19 II 3 a Rn 900, 915)

E hat an K ein Grundstück verkauft; als Kaufpreis dafür hat er von K 80.000,- € erhalten. Um Steuern zu sparen, gaben E und K bei der Beurkundung des Kaufvertrages durch den Notar N den Kaufpreis nur mit 50.000,- € an. Der Notar war aus anderer Quelle über die wahre Höhe des Kaufpreises informiert.

Fall 57: (vgl. *Arzt/Weber*, LH 4, 2. Aufl., Rn 594)

Notar N war beim Vergleich von Kopie und Original unaufmerksam und stellte deshalb eine Abweichung nicht fest, sondern beglaubigte die Übereinstimmung.

Fall 58: (vgl. BGHSt 6, 380)

A erklärte bei seiner Eheschließung vor dem Standesbeamten bewusst wahrheitswidrig, er sei geschieden. Tatsächlich lebte er in noch gültiger Ehe.

Fall 59: (vgl. BGHSt 34, 299 m. abl. Anm. *Ranft*, JR 1988, 383)

A, dem früher einmal die Fahrerlaubnis erteilt, dann aber wieder entzogen worden war, hatte beim Landratsamt die Erteilung eines Ersatzführerscheins beantragt. Er hatte hierbei seinen Namen richtig angegeben, hatte aber als Geburtsdatum "26.7.35" (statt zutreffend: "25.7.35") genannt, damit die Anfrage beim Verkehrszentralregister den Entzug der Fahrerlaubnis nicht offenbaren sollte. Weil der

Beamte die falsche Angabe aus anderem Grund durchschaute, unterblieb die Aushändigung des mit dem falschen Geburtsdatum versehenen Ersatzführerscheins.

Fall 60:

A erschlich sich für eine Kopie einen Beglaubigungsvermerk durch Vorlage eines gefälschten Originals.